Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 3643

Der Bundesminister der Finanzen
I B-BA 3004 - 126/52

Bonn, den 19. Juli 1952

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: Kleine Anfrage Nr. 282 der Fraktion der CDU/CSU - Nr. 3471 der Drucksachen - Änderung des Besoldungsgesetzes

Die Bundesregierung beabsichtigt, verschiedene vordringliche Maßnahmen auf dem Gebiet der Beamtenbesoldung, die vor allem aus sozialen Gründen norwendig erscheinen, in einem Dritten Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts zu treffen, dessen Entwurf demnächst dem Bundeskabinett zur Beschlußfassung zugeleitet werden wird. Die beabsichtigten Maßnahmen sollen gleichzeitig als Rahmenvorschriften gemäß Art. 75 GG vorgeschlagen werden, um auch den Ländern und Gemeinden die Möglichkeit zu geben, die Besoldungsverhältnisse ihrer Beamten zu verbessern.

Einige der für die Gesamtbeamtenschaft vorgesehenen Besoldungsverbesserungen werden sich besonders bei den Lehrern auswirken. Es sei hier vor allem auf den geplanten Wegfall der Ortsklasse D, auf die Zuweisung höherer Wohnungsgeldzuschüsse an die jungen planmäßigen und die außerplanmäßigen Beamten sowie auf die Verbesserung der Kinderzuschläge und der sozialen Staffelung des Wohnungsgeldzuschusses hingewiesen.

Darüber hinaus sind eine Reihe von besoldungsrechtlichen Maßnahmen gerade für die Lehrerschaft vorgesehen, da die Beförderungsmöglichkeiten innerhalb der Schulverwaltung mit Rücksicht auf deren Struktur hinter denen anderer Verwaltungen zurückbleiben. Folgende Verbesserungen sind beabsichtigt:

1. Die Beförderungsverhältnisse bei den Lehrern sollen durch Schaffung einer sogenannten Bewährungszulage oder durch Einrichtung von Fachberaterstellen für $^1/_6$ aller Volksschullehrer günstiger gestaltet und damit denen vergleichbarer Beamter anderer Verwaltungen weitgehend angeglichen werden. Gleiches soll für die Hilfs-, Mittel- und Berufsschullehrer und für die Lehrer an höheren Schulen gelten.

2. Bei einigen dieser Schularten soll eine Verbesserung der Besoldung in den echten Beförderungsstellen vorgenommen werden. Das bedeutet zum Teil die Wiederherstellung eines Rechtszustandes, der frühere schon bestanden hat. Diese Maßnahmen sind auch zur Aufrechterhaltung eines organischen Aufbaues der Besoldung der Lehrpersonen, insbesondere aus Gründen der Würdigung ihrer Leistung und Verantwortlichkeit erforderlich.

3. Dem Wunsch der Länder entsprechend sind Rahmenvorschriften über die Besoldung der Berufsschullehrer vorgesehen, durch die die bisher fehlende einheitliche Behandlung dieser Gruppe von Lehrern sichergestellt werden soll.

Schäffer